



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

ZI 1464-01/97

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
EisenbahnG 1957 und das Eisenbahnbeför-
derungsG geändert werden,
Begutachtung und Stellungnahme

Schreiben des BMWV vom 28. April 1997,
ZI 210.501/7-VI/1-1997

| | |
|-------------------------------|------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| ZI. | 21 - GF/19 |
| Datum: 28. MAI 1997 | |
| Verteilt | 7.6.97 |

A. Klausgraber

Der Rechnungshof beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

26. Mai 1997

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Wich



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 1464-01/97

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
EisenbahnG 1957 und das Eisenbahnbeför-
derungsg geändert werden,
Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 28. April 1997,
Zl 210.501/7-VI/1-1997, übermittelten Entwurfs eines Eisenbahnrechts-Anpassungsge-
setzes und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Nach den Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwartet das Bundesmini-
sterium für Wissenschaft und Verkehr (BMVV) durch den Entfall der Aufgabe der amtlichen
Veröffentlichungen eine Personaleinsparung im Ausmaß einer Planstelle der Verwendungs-
gruppe B.

Nach Auffassung des Rechnungshofes ist dieser Einsparungseffekt allerdings schon 1996
eingetreten, zumal die ÖBB bereits seit damals die Veröffentlichung der Tarife selbst besor-
gen.

Zu § 14 Abs 2:

Im allgemeinen erlöschen Konzessionen durch Zeitablauf (§ 30 lit a EisenbahnG). Die Be-
stimmung, wonach es zum Bau und zum Betrieb bestehender bundeseigener Eisenbahn-

RECHNUNGSHOF, ZI 1464-01/97

- 2 -

strecken(teile) keiner Konzession bedarf und auf solche Eisenbahnen die Bestimmungen der §§ 17, 30 und 31 nicht anzuwenden sind, könnte nach Auffassung des Rechnungshofes dazu führen, daß sich auf diesen Strecken(teilen) ein Wettbewerb nur schwer entwickeln kann.

Zu § 17 Abs 2a:

Diese Bestimmung wäre um den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der Eisenbahnunternehmen bzw der für deren Geschäftsführung verantwortlichen Personen an die Zuverlässigkeit im Sinne der Artikel 5 und 6 der Richtlinie 95/18/EG zu ergänzen.

Zu § 24 c:

Durch die Betrauung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens mit den Aufgaben der Zuweisungsstelle sieht der Rechnungshof die Gefahr, daß die Unabhängigkeit der Fahrwegzuweisung nicht ausreichend gewährleistet wird bzw Interessenkonflikte entstehen können. Dies könnte in weiterer Folge zu einer intensiven Inanspruchnahme der Schiedsstelle führen und damit einen beträchtlichen Aufwand verursachen.

Zu § 24 d:

Nach Auffassung des Rechnungshofes sollte die Zuständigkeit für die Festsetzung des Benützungsentgelts klarer geregelt werden. In diesem Zusammenhang bleibt nämlich insb der Konnex mit der Regelung des § 2 Abs 4 des Bundesbahngesetzes 1992, wonach "der Bundesminister ... die allgemeinen Kriterien für das Benützungsentgelt festlegt", ungeklärt.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr Peter Wittmann sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

26. Mai 1997

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:
Wick